

# ***Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Schiedsstelle der Stadt Ehrenfriedersdorf***

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl, S. 301 berichtet S. 445 in der gültigen Fassung sowie aufgrund des § 52 Sächsisches Schiedsstellengesetz vom 27.05.1999 beschließt der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Schiedsstelle der Stadt Ehrenfriedersdorf.

## **§ 1 Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter/die Friedensrichterin**

Die Entschädigung des Friedensrichters/der Friedensrichterin der Stadt Ehrenfriedersdorf beträgt monatlich 30,00 Euro (halbjährlich 180,00 Euro).

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für den/die Stellvertreterin/Schriftführer**

Die Entschädigung des Stellvertreters/Schriftführer beträgt monatlich 10,00 Euro (halbjährlich 60,00 Euro).

## **§ 3 Reisekostenvergütung**

Für ihre Tätigkeit sowie für die Teilnahme an Seminaren und anderen dienstlichen Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Schiedsstelle Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gem. den §§ 5 und 6 Sächsisches Reisekostengesetz.

## **§ 4 Ersatz von Verdienstaussfall**

Für die Teilnahme an Seminaren und anderen dienstlichen Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtliche tätigen Mitglieder der Schiedsstelle den Ersatz von Verdienstaussfall nach dem Zeugenentschädigungsgesetz, sofern die Seminare und Veranstaltungen an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) stattfinden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Mai 2006 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 08.12.2015



Silke Franzl  
Bürgermeisterin



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

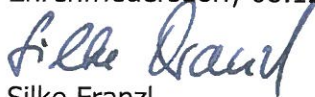
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 08.12.2015



Silke Franzl  
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Schiedsstelle der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf – Bergstadt-Nachrichten - Monat Januar 2016 (Erscheinungstag 30.12.2015) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 04.01.2016



Silke Franzl  
Bürgermeisterin

